

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2015 folgende

Dritte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

beschlossen:

Artikel . 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5. Gebührenmaßstäbe

(1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

(2.) Erfolgt die Einleitung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 direkt ohne Rückhaltung oder Versickerung, so werden zur Ermittlung die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor.

Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche: Faktor:

Dachflächen 1,0
Asphaltdecken 1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss 1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss 0,9
Schotterdeckenschicht 0,5
Sand- und Kieswege 0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, 0,15
Gleisanlage und dergleichen

Park-, Garten- und Rasenflächen 0,10
(3.) Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

(4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten insgesamt schätzen.

Artikel 2

In § 5 wird folgender Absatz 2a eingefügt

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 29.7.2015 folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5. Gebührenmaßstäbe

(1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet.

(2.) Erfolgt die Einleitung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 direkt ohne Rückhaltung oder Versickerung, so werden zur Ermittlung die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor.

Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche: Faktor:

Dachflächen 1,0
Asphaltdecken 1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss 1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss 0,9
Schotterdeckenschicht 0,5
Sand- und Kieswege 0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze 0,15
Gleisanlage und dergleichen
Park-, Garten- und Rasenflächen 0,10

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 17.12.2014 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

beschlossen:

Art . 1

1. In § 2 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter.

2. In § 6 (Gebührensätze für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen) werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- Für die
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz-Heyrothsberge von 1,05 €/m² auf 0,78 €/m²
 - Gemeinde Biederitz, Ortschaft Königsborn von 0,49 €/m² auf 0,65 €/m²
 - Stadt Wolmirstedt von 0,87 €/m² auf 0,86 €/m²
3. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2a) Erfolgt die Einleitung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 indirekt über Rückhaltung oder Versickerung, so wird die Gebührenfläche gemäß Abs. 2 ermittelt und mit einem zusätzlichen Abminderungsfaktor bewertet. Der Abminderungsfaktor ist der Quotient aus Versickerungsmenge und der theoretischen Einleitmenge. Kann der Abgabepflichtige keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Abminderungsfaktors bereitstellen, so kann dieser Faktor geschätzt werden.

Artikel 3

§ 6 erhält folgenden neuen Wortlaut

§ 6. Gebührensätze für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen

Die Einleitungsgebühr beträgt in der

- Gemeinde Barleben (OT Barleben) 0,98 €/m² (2013) und 2,96 €/m² ab 1.1.2014
- Gemeinde Rogätz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide 1,02 €/m² ab 1.1.2016
- Stadt Wanzleben, nur Ortschaft Hohendodeleben 0,95 €/m² ab 1.1.2016
- Gemeinde Hohe Börde, nur Ortschaft Niedermodeleben 0,99 €/m² ab 1.1.2016
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz-Heyrothsberge 0,78 €/m² ab 1.1.2015
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Königsborn 0,65 €/m² ab 1.1.2015
- Stadt Wolmirstedt 0,86 €/m² ab 1.1.2015

für die nach § 5 anzusetzende Fläche.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft, Artikel 2 zum 1.1.2017.

Wolmirstedt, den 17.12.2015

gez.
Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Amtliche Bekanntmachung:

Die dritte Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 30.12.2015 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt, der Ausgabe Börde und der Ausgabe Burg amtlich bekannt gemacht.

(2a) Erfolgt die Einleitung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 indirekt über Rückhaltung oder Versickerung, so wird die Gebührenfläche gemäß Abs. 2 ermittelt und mit einem zusätzlichen Abminderungsfaktor bewertet. Der Abminderungsfaktor (f) ermittelt sich aus grundstücksbezogener Einleitmenge (Me) durch grundstücksbezogene Niederschlagsmenge (Mn), mithin $f=Me/Mn$. Kann der Abgabepflichtige keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Abminderungsfaktors bereitstellen, so kann dieser Betrag zwischen 0,9 bis 0,5 geschätzt werden.

(3.) Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.

(4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten insgesamt schätzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

Datum: 18.8.2015

gez.
Jörg Meseberg

Siegel

Amtliche Bekanntmachung:

Die zweite Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 02.09.2015 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt, der Ausgabe Börde und der Ausgabe Burg amtlich bekannt gemacht.

4. Es wird ein "§ 14 a Billigkeitsmaßnahmen" mit folgendem Wortlaut eingefügt.

"Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung noch Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden."

Art. 2

Die Änderungen treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Wolmirstedt, den 18.12.2014

gez.
Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Amtliche Bekanntmachung:

Die erste Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 28.12.2014 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt, in der Januar-Ausgabe 2015 im Gemeindeblatt der Gemeinde Biederitz, in der Januar-Ausgabe 2015 im Möserkurier der Gemeinde Möser und am 15. Januar 2015, Ausgabe Nummer 01/15, im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde auf der Seiten 13 amtlich bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat in ihrer Sitzung vom 09.07.2014 nachfolgende

**Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter
Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)**

beschlossen:

Abschnitt I

§ 1. Allgemeines

- (1.) Der WWAZ betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden gemäß Verbandssatzung als öffentliche Einrichtung.
- (2.) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Kostenerstattungen für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand
 - b. Benutzungsgebühren

Abschnitt II (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)

§ 2. Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruchs

- (1.) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung des Grundstückshausanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Anschlussberechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2.) Darüber hinaus erstattet der Anschlussberechtigte dem WWAZ 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Regiekosten.
- (3.) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der Hausanschlusskanal und der Niederschlagswasserkanal vor dem Grundstück betriebsfertig hergestellt sind und die Unternehmerrechnung über den Grundstückshausanschluss beim WWAZ vorliegt, insofern die Leistung nicht durch den WWAZ selbst erbracht wurde.

§ 3. Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch ist fällig, 4 Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides.

Abschnitt III (Niederschlagswassergebühren)

§ 4. Grundsatz

- (1.) Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Gebühren.
- (2.) Wird Niederschlagswasser in den Schmutzwassersammler geleitet oder zugeführt, gilt die Abwasserabgabensatzung Teil Schmutzwasser entsprechend. Die Menge kann geschätzt werden. Diese Regelung legitimiert die Einleitung nicht.

§ 5. Gebührenmaßstäbe

- (1.) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der überbauten und befestigten sowie sonstigen Oberflächen der Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (2.) Zur Ermittlung der gebührenfähigen Flächen nach Absatz 1 werden die Flächen in Abhängigkeit ihrer Durchlässigkeit mit einem Faktor bewertet. Als Gebührenfläche gilt die Summe der jeweiligen Produkte aus Grundstücksfläche und Faktor. Folgende Flächen und Faktoren sind zu berücksichtigen:

Art der Oberfläche:	Faktor:
Dachflächen	1,0
Asphaltdecken	1,0
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Betonplatten, Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschicht	0,5
Sand- und Kieswege	0,20
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze	0,15
Gleisanlage und dergleichen	
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10

- (3.) Der Gebührenpflichtige hat dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse.
- (4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5.) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der WWAZ den Umfang der Gebührenfläche schätzen.

§ 6 Gebührensätze für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen

Die Einleitungsgebühr beträgt in der

- Gemeinde Barleben (OT Barleben)	0,98 €/m ² (2013) und 3,97 €/m ² (ab 2014)
- Gemeinde Rogätz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	0,83 €/m ²
- Stadt Wanzleben, nur Ortschaft Hohendodeleben	1,16 €/m ²
- Gemeinde Hohe Börde, nur Ortschaft Niederndodeleben	1,00 €/m ²
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Biederitz-Heyrothsberge	1,05 €/m ²
- Gemeinde Biederitz, Ortschaft Königsborn	0,49 €/m ²
- Stadt Wolmirstedt	0,87 €/m ²

für die nach § 5 anzusetzende Fläche.

§ 7. Gebührenpflichtige

- (1.) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2.) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete

die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 8. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Niederschlagswasseranlage von dem Grundstück mittel- oder unmittelbar Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2.) Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet.

§ 9. Erhebungszeitraum

- (1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2.) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig der Tage gewichtet.

§ 10. Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr kann der WWAZ zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres festsetzen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abrechnung des Vorjahres festgelegt, oder durch Schätzung festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung die angegebene versiegelte und befestigte Fläche des Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Erfolgt durch den Gebührenpflichtigen keine Angabe, legt der WWAZ die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelte versiegelte und befestigte Fläche zugrunde.
- (3.) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

Abschnitt IV (Schlussvorschriften)

§ 11. Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2.) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12. Anzeigepflicht

- (1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13. Datenverarbeitung

- (1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.
- (2.) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14. Beteiligung Dritter

Der WWAZ kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 15. Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs.1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger dem WWAZ auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nicht oder unrichtig mitteilt,
 - b. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten.
- (2.) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. v. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.

Datum: 10.07.2014

gez. Siegel
Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Ämtliche Bekanntmachung:

Die Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Niederschlagswasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 27.07.2014 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt auf der Seite 14, in der Augustausgabe 2014 im Gemeindeblatt der Gemeinde Biederitz auf den Seiten 34 bis 35, in der Augustausgabe 2014 im Möserkurier der Gemeinde Möser auf den Seiten 26 bis 27 und am 15. August 2014, Ausgabe Nummer 08/14, im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde auf den Seiten 10 bis 13 amtlich bekannt gemacht.